

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 452/12 B

L 9 R 536/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 6039/10 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Oktober 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 23.10.2012 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente wegen Arbeitslosigkeit verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 25.1.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat eine grundsätzliche Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierfür ist eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzustellen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6 Er benennt folgende Rechtsfrage:
"Liegt durch die Nichtberücksichtigung der geltend gemachten Arbeitslosigkeitszeiten bei der Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte ein Verstoß gegen Art. 3 GG vor?"
- 7 Dabei bezieht er sich auf seine Sachverhaltsdarstellung, wonach bei der von ihm ab 1.2.2001 bezogenen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit bestimmte Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug (10.3.1997 bis 25.3.1998 und 9.11.1999 bis 31.1.2001) nicht mit Entgeltpunkten bewertet worden seien, obgleich er sein langjähriges Arbeitsverhältnis bereits mit Auflösungsvertrag vom 2.8.1996 zum 15.12.1996, mithin vor Inkrafttreten der zum 1.1.1997 erfolgten Änderung des § 74 S 3 Nr 1 SGB VI beendet habe. Damit habe er "eine rechtliche Position aufgegeben unabänderlich, die nicht mehr rückgängig zu machen war und vollständig entwertet worden ist in ihrer rechtlichen Handlung und insbesondere Bedeutung, durch die gesetzlichen Vorschriften, und aber mitnichten in keinsten Weise durch § 263 Abs. 2 a Satz 4 Nr. 1 SGB VI erfasst wurde". Durch den Ausschluss aus der genannten Übergangsregelung werde er "ungleich behandelt zu anderen Arbeitslosen in der Bewertung der entsprechenden Arbeitslosigkeitszei-



ten bzw. nicht ausreichend erfasst durch Vertrauensschutzvorschriften"; da es hierfür keinen sachlichen Grund gebe, liege ein Verstoß gegen "Art. 3 GG" vor.

- 8 Selbst wenn man dem weitgehend grammatikalisch ungeordneten Vortrag bei wohlwollendster Betrachtung die Rechtsfrage entnehmen wollte, ob es mit Art 3 Abs 1 GG vereinbar sei, dass § 263 Abs 2a S 4 Nr 1 SGB VI (in der vom 1.1.1997 bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung des WFG vom 25.9.1996, BGBl I 1461) Versicherte, deren Altersrente am 1.1.2001 oder später beginnt, von einer übergangsweisen Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug nach dem 30.6.1978 im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung ausschließt, hat der Kläger dennoch die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage nicht ausreichend dargelegt. Denn er führt selbst aus, das LSG habe in seinem Urteil insoweit maßgeblich auf die Senatsentscheidung vom 5.8.2004 (*B 13 RJ 40/03 R*) Bezug genommen, doch sei die hier vorliegende Rechtsfrage "nicht annähernd mit der Rechtsfrage vergleichbar, die das Bundessozialgericht entschieden hat". Weshalb die Aussagen in jener BSG-Entscheidung für seinen Fall nicht einschlägig sein sollen, obwohl sie vom LSG für "maßgeblich" erachtet worden sind, erläutert er jedoch nicht. Vielmehr setzt er sich im Folgenden ausschließlich mit einer weiteren BSG-Entscheidung (*B 4 RA 40/03 R*) auseinander und behauptet, diese beschäftige sich nicht mit der Personengruppe, zu der er gehöre.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

